

**Vereinbarung
zur Änderung
des Konzessionsvertrages vom 15.12.1994**

Die
Stadt Wetzlar
vertreten durch den Magistrat
- nachstehend "Stadt" genannt -

und die
enwag energie- und wassergesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
- nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt -

-schließen folgende Vereinbarung:

Vorbemerkung:

Die Stadt und die Stadtwerke Wetzlar GmbH schlossen am 15.12.1994 einen Wasserkonzessionsvertrag (**Anlage 1**). Die Stadtwerke Wetzlar GmbH wurde zwischenzeitlich in enwag energie- und wassergesellschaft mbH umbenannt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren, die am 15.12.1994 begonnen hat und gilt somit noch bis zum Ablauf des 14.12.2014.

enwag ist danach Inhaberin von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag nach näherer Bestimmung der dort für und gegen die Stadtwerke Wetzlar GmbH getroffenen Regelungen.

enwag hat bislang die Aufgabe der Wasserversorgung für die Stadt in deren Auftrag wahrgenommen.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ... soll die Aufgabe der Wasserversorgung reorganisiert werden und künftig durch einen städtischen Eigenbetrieb wahrgenommen werden.

Die bislang im Eigentum der enwag stehenden Wasserversorgungsanlagen verbleiben im Eigentum der enwag.

Da dieser Wasser-Konzessionsvertrag neben Regelungen über das Wegebenutzungsrecht auch Bestimmungen enthält, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, ist eine Vertragsanpassung im Sinne einer Schuldänderung vorzunehmen. Dies deshalb, weil die Wasserversorgung nunmehr durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt Wetzlar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben wird. Deswegen sind alle Bestimmungen, die die bisherige Wasserversorgung durch die enwag betrafen, aufzuheben. Es entspricht dem gemeinsamen Willen der Parteien, den Wasser-Konzessionsvertrag vom 15.12.1994 weitgehend aufrecht zu erhalten und Änderungen und Anpassungen nur insoweit vorzunehmen, als dies unbedingt den neuen Wasserversorgungsstrukturen in Wetzlar geschuldet ist.

Vor diesem Hintergrund wird der Konzessionsvertrag wie folgt neu gefasst:

"Vertrag über Wegerechte für Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet von Wetzlar

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die privatrechtliche Einräumung von Benutzungsrechten an Grundstücken, die im Eigentum der Stadt stehen. Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Wetzlar zur Zeit des Vertragsabschlusses; es ist auf der beiliegenden Karte, Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, eingezeichnet.

Wird ein Gebiet nach Vertragsabschluss dem Stadtgebiet eingegliedert, so findet dieser Vertrag auch auf den eingemeindeten Teil Anwendung, wenn und solange dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Die Stadt räumt der Gesellschaft das Recht ein, die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) in Durchführung dieses Vertrages zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen und der dazu erforderlichen Anlagen der Wasserversorgung zu benutzen.

Werden für den Betrieb von Anlagen der Wasserversorgung stadteigene Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke des Betriebs von Anlagen der Wasserversorgung behilflich sein.

Die Stadt verpflichtet sich, bei einer Veräußerung von Grundstücken im Sinne der Ziffer 3 Absätze 1 und 2 an einen Dritten der Gesellschaft hiervon Mitteilung zu machen. Bei Benutzung solcher Grundstücksflächen zum Zwecke des Betriebs von Anlagen der Wasserversorgung sind bei der Veräußerung die Rechte der Gesellschaft dem Dritten gegenüber durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung trägt die Gesellschaft.

3. Insoweit das Benutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die Stadt auf Antrag der Gesellschaft diese nach besten Kräften dabei, die Genehmigung bei den zuständigen Stellen zu erwirken. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft der Stadt die erforderlichen Unterlagen vorher zur Verfügung zu stellen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Durchgangsleitungen, die der Versorgung anderer Abnehmer außerhalb des Vertragsgebietes mit Wasser dienen, unter Benutzung der in Ziffer 3 Absätze 1 und 2 erwähnten Grundstücke durch das Stadtgebiet zu legen und diese Leitungen zu benutzen und zu erweitern. Für die Vertragsdauer steht der Gesellschaft dieses Recht ohne besonderes Entgelt gebühren- und abgabefrei zu. Nach Vertragsablauf dürfen die Durchgangsleitungen noch 20 Jahre lang weiter betrieben werden. Hierfür zahlt die Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ein noch zu vereinbarendes Entgelt.

Die Gesellschaft ist während der Benutzungsdauer verpflichtet, der Stadt aus den Durchgangsleitungen jederzeit Wasser zu angemessenen Bedingungen zu liefern, sofern die Lieferung ohne Beeinträchtigung der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft und ohne besondere Aufwendungen für diese möglich ist. Die Durchgangsleitungen bleiben im Eigentum der Gesellschaft.

5. Falls Durchgangsleitungen zum Zeitpunkt des Vertragsablaufes mit den von der Stadt nach § 6 käuflich zu erwerbenden Versorgungsanlagen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Trennung durch die Gesellschaft auf ihre Kosten in der Art vorzunehmen, dass der Stadt die weitere Versorgung des Versorgungsgebietes möglich ist. Die Gesellschaft kann die Trennung so vornehmen, dass sie die mit den Ortsversorgungsanlagen verbundenen Teile von Durchgangsleitungen der Stadt gemäß Ziffer 6 mit veräußert und einen entsprechenden Durchleitungsvertrag mit der Stadt abschließt.
6. Werden nach Vertragsablauf an Durchgangsleitungen, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, Änderungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen notwendig, so hat die Gesellschaft diese auf Anforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten vorzunehmen; es sei denn, dass Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

7. Stadt und Gesellschaft werden sich gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. der Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr informieren.

Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen hat die Gesellschaft der Stadt Führung und Lage der Leitungen und Anlagen sowie die Art der Ausführung - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Stadt kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Den Beginn der Bauarbeiten hat die Gesellschaft der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt in den der Gesellschaft überlassenen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücksflächen Bauarbeiten beabsichtigt.

Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsleitungen wird die Gesellschaft der Stadt nachträglich melden. Die Gesellschaft wird bei allen von ihr zu verantwortenden Baumaßnahmen dafür Sorge tragen, dass durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

8. Die Gesellschaft hat nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsräume die entstandenen Aufbrüche in einen dem früheren gleichwertigen Zustand nach den Regeln der Baukunst und den dafür entsprechenden Richtlinien und Merkblättern der jeweils neuesten Fassung zu schließen. Darüber hinausgehende Forderungen und Auflagen der Stadt sind zu beachten, gehen aber nicht zu Lasten der Gesellschaft. Sie leistet für den Zustand gemäß Satz 1 fünf Jahre Gewähr. Sollten nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche dritte Versorgungsträger in der Trasse Aufbruch- und Erdarbeiten durchführen, so gelten die Bestimmungen in § 13 der VOB, Teil B, die sinngemäß Anwendung finden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten der Gesellschaft das Erforderliche veranlassen. Nach jeder Baumaßnahme der Gesellschaft im öffentlichen Verkehrsraum gemäß Ziffer 9 hat eine Abnahme unter Beteiligung der Stadt stattzufinden.

9. Die Parteien werden sich über Fristen für die gegenseitige Unterrichtung über geplante Baumaßnahmen, Abstimmungen und Änderungen von Planungen sowie sonstige Mitteilungspflichten in einer gesonderten Vereinbarung verständigen.

10. Die Gesellschaft haftet der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Unternehmen entstehen. In demselben Rahmen haftet die Stadt der Gesellschaft für Beschädi-

gungen der Anlagen. Die Gesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 2

Änderungen an Anlagen der Gesellschaft

1. Änderungen an den Anlagen der Gesellschaft, die von der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb der Stadt beschlossen worden sind, hat die Gesellschaft auszuführen. Die Kostentragung sowie das einzuhaltende Verfahren für solche Maßnahmen sind im Rahmen des zwischen dem Eigenbetrieb der Stadt und der Gesellschaft über die Wasserversorgungsanlagen geschlossenen Pachtvertrags geregelt (derzeit in den §§ 8 und 12 des Pacht- und Betriebsführungsvertrags vom ...).
2. Vorstehender Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Folgekosten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Anlagen der Wasserversorgung von der Stadt auf Grund von Maßnahmen verlangt werden, die ihren Grund nicht in der Veränderung der Wasserversorgungsanlagen haben, sondern aus sonstigen Gründen, z.B. Baumaßnahmen im Zuge des Neubaus oder der Sanierung von Verkehrswegen, von der Stadt bzw. Dritten veranlasst werden. In diesem Fall trägt die Stadt 60% der notwendigen Kosten der Gesellschaft, ausgenommen, es handelt sich um den in Abs. 3 geregelten Fall.
3. Veranlassen Dritte Änderungen an Anlagen der Gesellschaft, so sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen. Der Stadt dürfen hierbei keine Kosten entstehen.

§ 3

Abgaben an die Stadt

1. Die Gesellschaft zahlt die jeweils gemäß § 2 KAE ("Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 4. März 1941, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975) höchstzulässigen Abgaben, zur Zeit in Höhe von
 - a) 1,5 v. H. der Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer (Entgelte) aus Trinkwasserlieferungen des Eigenbetriebs der Stadt Wetzlar, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Belieferung nach Sonderpreis).

- b) 12 v. H. der Entgelte aus Trinkwasserlieferungen des Eigenbetriebs der Stadt, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.
2. Ausgenommen von der Berechnung nach Ziff. 1 sind Wasserlieferungen des Eigenbetriebs an die Stadt für deren eigenen Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Mietshäusern, wenn diese nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet werden.
 3. Das Entgelt wird in vorläufigen monatlichen Abschlägen bezahlt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres.
 4. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Stadt meldet der Gesellschaft die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Verbraucher nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE sowie vorstehendem Absatz 1 Ziffern a) und b) spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres.

§ 4

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag ist mit seiner Unterzeichnung am 15.12.1994 in Kraft getreten. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern ein Vertragspartner nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsende kündigt.

§ 5

Erwerb der Wasserversorgungsanlagen durch die Stadt

1. Die Stadt ist berechtigt, die der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im jeweiligen Stadtgebiet - mit Ausnahme der Durchgangsleitungen und solcher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind - in ihrer Gesamtheit bei Ablauf des Vertrages käuflich zu erwerben, wenn die Gesellschaft gemäß § 4 kündigt. Die Stadt hat der Gesellschaft die Absicht des Erwerbs gegebenenfalls spätestens 1 Jahr nach Eingang der Kündigung mitzuteilen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, sämtliche der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im Stadtgebiet - mit Ausnahme der Durchgangsleitungen und sol-

cher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind - in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben, wenn sie selbst den Vertrag kündigt.

3. Die Stadt ist zur Vorbereitung ihrer etwaigen Kündigung jeweils im Laufe der letzten 3 Jahre vor der Möglichkeit eines Vertragsablaufes berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Wasserversorgung zu verlangen.

Wird der Vertrag von der Stadt gekündigt, bedürfen ab diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft beabsichtigte Investitionen, soweit diese auf derzeitiger Preis-/Kostenbasis 50.000,00 € überschreiten, und es sich nicht um Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Stadt. Die Bestimmungen des Pachtvertrags zwischen dem Eigenbetrieb der Stadt und der Gesellschaft bleiben unberührt.

4. Als Übernahmepreis gilt in den Fällen der Ziffern 1 und 2 der Sachzeitwert. Der Sachzeitwert errechnet sich aus dem Verhältnis der Restlebensdauer zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Gesamtlebensdauer) und ist somit nach folgender Formel zu errechnen:

Sachzeitwert =

$$\frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert}}{\text{Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

5. Mit dem Tag der Übernahme gehen alle Rechte und Verpflichtungen aus den bestehenden Verträgen über den Betrieb von Anlagen der Wasserversorgung innerhalb der Stadt von der Gesellschaft auf die Stadt über.
6. Die Gesellschaft wird die einer Rückstellung zugeführten Baukostenzuschüsse während 20 Jahren gleichmäßig auflösen. Am Tag der Übernahme ist die dann noch bestehende Rückstellung an die Stadt zu übertragen.
7. Der Kaufpreis gemäß Ziffer 4 ist unter Aufrechnung der Rückstellung gemäß Ziffer 6 am Tag der Übernahme von der Stadt Zug um Zug in der dann am Erfüllungsort geltenden Währung zu bezahlen.

§ 6

Vorrecht zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages

Bevor die Stadt nach Ablauf des bestehenden Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abschließt, ist sie verpflichtet, der Gesellschaft das Vorrecht vor Dritten einzuräumen, falls die Gesellschaft in die Bedingungen des Dritten einzutreten bereit ist. Dies gilt nicht, falls die Stadt rechtlich zur Ausschreibung des neuen Konzessionsvertrags verpflichtet ist.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Stadt, die jedoch nicht willkürlich versagt werden darf.

§ 8

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Nebenverträge entstehen, trägt die Gesellschaft.

§ 9

Regelung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, vorbehaltlich des Absatzes 2 die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
2. Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Schiedsgutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und der zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Jede Partei kann der anderen Partei eine Frist setzen, die mindestens einen Monat betragen soll, ob sie sich mit der Durchführung eines solchen Verfahrens einverstanden erklärt. Erst nach erfolglosem Ablauf der Frist ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

- a) Einigen sich die Parteien über die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.

Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Dritten als Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt. Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung des DIS e.V. (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.)

- b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören, gegebenenfalls auch Zeugen anzuhören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
- c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff ZPO entsprechend anzuwenden.

- 3. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses binnen einer von diesem festzusetzenden Frist ab, und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand sowie zuständiger Ort für die Durchführung des Gutachterverfahrens nach § 9 ist Wetzlar.

§ 11

Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- 1. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
- 3. Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragschließenden grundlegend ändern, so dass die Leistungen und

Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Sollten neue gesetzliche Bestimmungen über die Konzessionsabgabe erlassen werden, so werden die Vertragsparteien die in § 4 getroffene Regelung mit dem Ziel überprüfen, für die Stadt eine dem Ergebnis der jetzigen Vertragsleistungen entsprechende Neuregelung herbeizuführen.

Diese Neuregelung setzt jedoch voraus, dass keine anderweitige gesetzlich zwingende Verfügung über die Verwendung der Konzessionsabgabe getroffen wird.

4. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform."

Wetzlar, den

Wetzlar, den

.....

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

.....

enwag energie- und wassergesellschaft mbH